

des Verschuldens, ein Mehr oder Weniger an Schuld als Grund für eine Minderung der Forderung, wie es in der früheren Spruchpraxis besonders bei Vertragsstrafenforderungen der Fall war, scheidet damit künftig aus.

III

Auf Grund der Planaufgaben sind die Betriebe verpflichtet, die notwendigen wechselseitigen Beziehungen untereinander herzustellen. Ein nachlässiges Verhalten bedeutet nicht nur eine Pflichtverletzung gegenüber dem Staat, sondern erschwert die wirtschaftliche Tätigkeit der anderen an den wechselseitigen Beziehungen Beteiligten, was sich regelmäßig in finanziellen Beeinträchtigungen auswirkt. Das Verschulden bei Vertragsabschluß (culpa in contrahendo) hat deshalb in der geplanten Wirtschaft eine sehr große Bedeutung; vor allem setzen zivilrechtliche Bindungen mit Sanktionsfolgen wesentlich früher ein als in der kapitalistischen Wirtschaft. Das hat zu der Auffassung geführt, daß bereits der Plan ein bestimmtes Schuldverhältnis zwischen den Partnern erzeuge.

Der Entwurf legt genau fest, wann ein Globalvertrag zu schließen ist, wann ein Perspektivvertrag entsprechend den endgültigen Planaufgaben in einen Liefervertrag umzuformen ist und wann ein Liefervertrag einzugehen ist. Die schuldhaftige Verzögerung in der Herbeiführung dieser Vereinbarung führt zur materiellen Verantwortlichkeit und zieht entsprechend der konkreten Vorschrift als Sanktion eine Vertragsstrafe nach sich. Betrifft die vorvertragliche Pflichtverletzung den Liefervertrag, so ist der gesamte entstandene Schaden zu ersetzen, während es in den übrigen Fällen mit der Zahlung der Vertragsstrafe sein Bewenden hat.

Sind beide Partner für die Verzögerung materiell verantwortlich, so kann das Staatliche Vertragsgericht von jedem Partner die Vertragsstrafe zugunsten des Staatshaushalts einziehen. Ohne diese Bestimmung könnte der Fall eintreten, daß jeder Partner dem anderen eine gleichhohe Vertragsstrafe zahlen müßte, so daß eine erzieherische Funktion restlos verloren ginge.

Die materielle Verantwortlichkeit bei der Verletzung vorvertraglicher Pflichten und Pflichten aus dem Globalvertrag setzt Verschulden voraus. Es gibt hierbei keine Tatbestände, nach denen auch bei fehlender Schuld einzustehen ist. Allerdings gilt auch hier die Regel, daß das Verschulden zunächst vermutet wird. Der in Anspruch genommene Partner muß nachweisen, daß die Verletzung auf Umstände zurückzuführen ist, die er nicht abwenden konnte.

Es ergibt sich aus der Natur der Sache, daß die vorvertraglichen Pflichten und die aus dem Globalvertrag vom eigenen Verhalten des Partners abhängen. Die betreffenden Abschnitte enthalten daher keine Bestimmungen über das Verhalten Dritter oder über das Einstehe nmüssen für Weisungen übergeordneter Organe. In diesen Fällen wird daher stets für eigene Schuld eingestanden.

IV

Im Mittelpunkt des Vertragssystems steht der Liefervertrag. Deshalb spielt hier die materielle Verantwortlichkeit der Partner die zentrale Rolle. Hier hat sie auch ihre vielgestaltige, aber geschlossene Darstellung gefunden.

Während das BGB eine unterschiedliche Haftung kennt, je nachdem, ob es sich bei dem Vertragsgegenstand um Gattungs- oder Speziessachen handelt, und im übrigen zwischen der Haftung für eigenes und für fremdes Verschulden unterscheidet, geht der Entwurf entsprechend den veränderten ökonomischen Bedingungen und den sich hieraus ergebenden andersartigen Aufgaben von anderen Voraussetzungen aus.

Der Pflichtenkreis der Partner wird durch die Planaufgabe bestimmt. Solange die Planaufgabe besteht, besagt sie zugleich, daß der Gesetzgeber die Leistung für den Partner als möglich ansieht. Solange diese Möglichkeit besteht, dient auch die materielle Verantwortlichkeit dem Ziel der realen Erfüllung.

Für das eigene Verhalten gilt in bezug auf die gehörige Erfüllung das Verschuldensprinzip. Der Entwurf

hat jedoch an die Spitze der Bestimmung den Satz gestellt, daß die materielle Verantwortlichkeit nach dem Verursachungsprinzip gegeben ist. Als Ausnahme von dieser Regel läßt er die Befreiung von der materiellen Verantwortlichkeit eintreten, wenn der Schuldner sich zu entlasten vermag. Dabei wird diese Ausnahme wiederum eingeschränkt, indem durch Gesetz für bestimmte Fälle eine Entlastung nicht zugelassen zu werden braucht und auch tatsächlich nicht zugelassen wird. Soweit eine Befreiung möglich ist, muß der Schuldner den Entlastungsbeweis führen, und er wird damit nur gehört, wenn er nachweist, daß die Verletzung durch Umstände bedingt ist, die er nicht abzuwenden vermochte. Zu seiner Nachweispflicht gehört, daß er den Eintritt dieser Umstände nicht verhindern konnte und daß es ihm nach Eintritt dieser Umstände auch nicht gelang, die Vertragsverletzung in ihren Folgen einzudämmen bzw. Schadenfolgen zu vermeiden.

Aus dem Aufbau der Bestimmung ergibt sich weiterhin, daß in Zweifelsfällen die materielle Verantwortlichkeit nach dem Verursachungsprinzip gegeben ist. Das besagt, daß an den Entlastungsbeweis scharfe Anforderungen zu stellen sind. Im Gegensatz zum BGB kann die materielle Verantwortlichkeit durch Parteevereinbarung nicht eingeschränkt, sondern nur erweitert werden. Auch das unterstreicht die Tendenz, daß in der Regel die materielle Verantwortlichkeit ohne Rücksicht auf Verschulden gegeben sein soll. Die Gesetzesfassung wird in der Praxis dazu führen, daß eine Befreiung von der materiellen Verantwortlichkeit zu den Ausnahmerecheinungen gehört.

V

Für wichtige Tatbestände macht der Entwurf selbst von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch und schließt jede Entlastungsmöglichkeit aus. Dazu rechnen alle Umstände, die sich für den Betrieb auf Grund seiner Pläne für seine Organisation und seinen Arbeitsablauf ergeben. Die Verpflichtung zum Vertragsabschluß besteht nur auf Grund bestimmter Pläne, wie des Produktionsplanes, des Lieferplanes, des Warenbereitstellungsplanes usw. Hingegen sind z. B. Berufungen auf den Finanzplan, den Arbeitskräfteplan oder Richtsatzplan kein Grund, um den Vertragsabschluß zu verweigern, obwohl selbstverständlich diese Pläne für den Betrieb und seine Planerfüllung von entscheidender Bedeutung sein können. Ebensowenig wie der Vertragsabschluß aus diesem Grunde verweigert werden kann, ist eine Berufung auf derartige Umstände gegeben, wenn eine gehörige Vertragserfüllung nicht möglich war. Der Entwurf faßt alle diese Umstände als solche des betrieblichen Geschehens oder der Organisation der Planerfüllung im Betrieb zusammen und führt hierzu lediglich einige typische Beispiele an, wie den Mangel an Arbeitskräften, das Fehlen von Transportmitteln, Maschinenausfälle, kurzfristige Störungen in der Energieversorgung oder das Fehlen von Geldmitteln.

Der Schuldner wird von der materiellen Verantwortlichkeit auch dann nicht befreit, wenn er den Vertrag deshalb nicht gehörig erfüllte, weil er einer Weisung seines übergeordneten Organs nachzukommen hatte. Die Weisung belastet den Schuldner im Verhältnis zu seinen Partnern nur dann nicht, wenn die Weisung auf Grund einer Abstimmung zwischen beiden übergeordneten Organen erfolgt. Es werden Fälle denkbar sein, in denen sie auch noch nachträglich zugelassen werden kann.

Daß der Schuldner auch für Weisungen gegenüber dem Partner einzustehen hat, ist nicht nur notwendig, sondern auch berechtigt. Die Partner sind zwar juristisch selbständig; trotzdem wirken die übergeordneten Organe im Rahmen der zentralisierten Leitung unmittelbar auf das Betriebsgeschehen ein. Die Willensbildung und Handlungsweise des Betriebes gegenüber seinem Partner ist deshalb häufig das Resultat von leitenden Maßnahmen des Betriebes und seines ebenfalls lenkungsberechtigten Organs. Ein Betrieb kann aber nicht von seinen vermögensrechtlichen Verpflichtungen deshalb befreit werden, weil für seine Tätigkeit die übergeordneten Organe mit verantwortlich sind und im Rahmen dieser Verantwortlichkeit die Handlungsweise der Betriebe beeinflussen. Der Betrieb muß daher derartige Weisungen ebenso wie Handlungen sei-